



7/SN-378/ME 1 von 7

Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

An das
Präsidium zum Nationalrat
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 1
1010 Wien

Generalsekretariat: 1150 Wien
Mariahilfer Straße 180
Telefon (0222) 891 21-0
Telex 136581 arboba
Telefax (0222) 891 21/236

Ihr Pannruf 1-2-3

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>24</u> -GE/19 <u>44</u>
Datum: 1 3. MRZ. 1994
Verteilt 15. April 1994 <i>[Signature]</i>

11. April 1994
W/hb 303

St. Jannitsch

Betrifft: GZ. 9 000 205/2-V/12/94 (1)
**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
(Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 - KHVG 1994)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übersenden wir in 25-facher Ausfertigung unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KHVG 1994).

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Dipl.-Ing. Diether Wlaka
Abteilungsleiter
Technik und Recht



Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

Frau
Ministerialrat
Dr. Erika Wolf
Bundesministerium für Finanzen
Aufsichtsbehörde
Johannesgasse 14
1010 Wien

Generalsekretariat: 1150 Wien
Mariahilfer Straße 180
Telefon (0222) 891 21-0
Telex 136581 arboba
Telefax (0222) 891 21/236

Ihr Pannruf 1-2-3

11. April 1994
W/hb 301

Betrifft: GZ. 9 000 205/2-V/12/94 (1)
**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
(Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 - KHVG 1994)**

Sehr geehrte Frau Ministerialrat!

Der ARBÖ nimmt zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes vom
1. März 1994 für das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994
wie folgt Stellung:

zu § 2 Abs. 3 (in Verbindung mit § 9 und § 18 Abs. 4): Nach Meinung des
ARBÖ muß die Definition der Deckungssumme im Vertrag als Pauschal-
deckungssumme klargestellt sein. Abweichungen, insbesondere wenn der die
gesetzliche Mindestdeckungssumme übersteigende Betrag keine Pauschal-
deckung darstellt, müssen unter Bezugnahme auf § 18 Abs.4 (Kennzeichnung
der Abweichungen von den Musterbedingungen) eindeutig für den
Konsumenten erkennbar sein. Eine genauere Umschreibung, welche
"Musterbedingungen" als Grundlage heranzuziehen sind, wäre daher
wünschenswert.

zu § 4 Abs. 1 Zi. 4: Der im Entwurf formulierte Ausschlußgrund der
Verwendung des Fahrzeuges zu anderen Zwecken als der Fortbewegung
erscheint dem ARBÖ als zu weitläufig gefaßt. Der Ausschlußgrund Zi.4
erscheint überhaupt entbehrlich, soweit nicht der Ausschluß des
Verwendungszweckes als ortsgebundene Kraftquelle explizit dargestellt
werden soll, da andere Verwendungszwecke als die vereinbarten als
Obliegenheit (§ 5 Abs.1 Zi.2) behandelt werden.

zu §§ 5-7: Die Systematik und die Begriffsbestimmungen (Obliegenheiten vor und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles, Erhöhung der Gefahr) sind nicht klar erkennbar. Wir schlagen vor, die Bestimmungen zu Obliegenheiten und Gefahrerhöhung analog den Bestimmungen der §§ 6-8 der AKHB zu systematisieren.

Weiters ist der ARBÖ der Ansicht, daß die Ausnahmebestimmung des bisherigen § 6 Abs. 5 AKHB betreffend im Ausland erteilte Lenkerberechtigungen, in den § 5 KHVG 1994 aufgenommen werden muß.

zu § 5 Abs. 1 Zi. 1: Soferne der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer eine Höchstanzahl der zu befördernden Personen vereinbart hat, die unter der kraftfahrrechtlich zulässigen Höchstanzahl liegt, sollte eine Nichteinhaltung dieser Vereinbarung keine Obliegenheitsverletzung nach sich ziehen. Ein individueller Versicherungsvertrag, der vertraglich eine andere Personenzahl vorsieht als die Typisierung des Kraftfahrzeuges, führt zu Mißverständnissen durch den Versicherungsnehmer und insbesondere bei jenen Lenkern, denen er das Fahrzeug überläßt, und damit möglicherweise zu nicht vorhersehbaren Regreßforderungen.

zu § 5 Abs. 1 Zi. 2: Die Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten, sollte sich nur auf jene Fälle beziehen, für die für einen anderen Verwendungszweck eine höhere Prämie vorgesehen ist (analog § 6 AKHB).

zu § 5 Abs. 6: Der zweite Satz "§ 2 Abs. 3 ist jedoch anzuwenden" bedeutet nach Meinung des ARBÖ die Möglichkeit, in Versicherungsverträgen, deren Deckung über die gesetzliche Pauschaldeckungssumme hinausgeht, auch konsumentenpolitisch unerwünschte Obliegenheiten zu bestimmen. Aus diesem Grund wäre die Streichung des Wortes "jedoch" und stattdessen der Ersatz durch das Wort "nicht" wünschenswert.

zu § 6: Gemäß unserem obigen Vorschlag einer Systematisierung analog den AKHB wäre der § 6 mit "Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles" zu bezeichnen. Weiters schlägt der ARBÖ im ersten Satz folgende Ergänzung vor: "Nach Eintritt eines Versicherungsfalles besteht die Obliegenheit, dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche **ab dem Zeitpunkt der Kenntnis** anzuzeigen....".

zu § 7: Die Bezeichnung "Obliegenheiten und Gefahrerhöhung" setzt voraus, daß die Begründung, wann eine Obliegenheit bzw. Gefahrerhöhung vorliegt, gegeben ist. Während die §§ 5 und 6 die Obliegenheiten behandeln, fehlt eine Definition der "Gefahrerhöhung" völlig. Da es nicht im Sinne der Versicherungsnehmer sein kann, zusätzlich zu den Obliegenheiten Begründungen für eine Gefahrerhöhung den individuellen Bedingungen bzw. Verträgen zu überlassen, schlagen wir vor, die Gefahrerhöhung ebenfalls analog dem § 7 der AKHB festzulegen.

zu § 9 Abs. 2: Um sicherzustellen, daß die vereinbarte Versicherungssumme im Regelfall eine Pauschalversicherungssumme darstellt, schlagen wir folgende Ergänzung des ersten Satzes vor: "Vorbehaltlich des Abs. 4 und vorbehaltlich einer gekennzeichneten Abweichung lt. § 18 Abs. 4, ist die Versicherungssumme eine Pauschalversicherungssumme,...; die gesetzliche Mindestversicherungssumme aber jedenfalls." Weiters schlägt der ARBÖ die Festlegung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme auf 15 Millionen Schilling vor.

zu § 15 Abs. 3: Der ARBÖ schlägt vor, die Worte "erhöht" bzw. "Prämienerhöhung" durch die Worte "geändert" bzw. "Prämienänderung" zu ersetzen. Da im Rahmen geänderter Bedingungen durch die Versicherung auch eine Reduzierung des Versicherungsumfanges und damit verbunden eine Reduzierung der Prämie denkbar ist, sollte in diesem Fall dem Versicherungsnehmer die Kündigung zu denselben Bedingungen wie bei Prämienerhöhung möglich sein. Ebenso ist die Frage zu stellen, ob im Falle einer Änderung der Bedingungen ohne damit verbundene Änderung der Prämie nicht die Kündigungsmöglichkeit des seinerzeit unter anderen Voraussetzungen abgeschlossenen Vertrages ebenso sinnvoll ist. Ebenso gilt dies für § 17 Abs. 2, in dem überdies durch die Verwendung des Wortes "oder" auch das außerordentliche Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung ohne Prämienänderung gegeben erscheint.

zu § 16: Der ARBÖ schlägt im ersten Satz den Ersatz des Wortes "eines" (Versicherungsvertrages) durch das Wort "jedes" vor. Da im Rahmen der Deregulierung sowohl im Sinne der bisherigen Tarifgliederung als auch des bisherigen Bonus-Malus-Systems keine eindeutige Zuordnung der Arten von Kraftfahrzeugen, die für eine Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf in Frage kommen, mehr möglich ist, kann für den Versicherungsnehmer im Rahmen eines gewünschten Versicherungswechsels die Bescheinigung des Schadenverlaufes eines Vertrages auch dann von großer Bedeutung sein, wenn das konkrete Fahrzeug bei dieser Versicherung keiner Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf unterlegen ist.

Weiters schlagen wir vor, die Bestimmungen über den genauen Inhalt der Bestätigung, wie sie im Entwurf vom 3. Jänner 1994 vorgelegen ist, beizubehalten, da das Fehlen einer Bestätigung über diese Angaben den Versicherungswechsel am freien Markt behindern können.

zu § 17 Abs. 2: Für den vom ARBÖ vorgeschlagenen Ersatz des Wortes "erhöht" durch "geändert" gilt analog das zu § 15 Abs. 3 Genannte. Ebenso für die Kündigungsmöglichkeit bei einer Änderung der Bedingungen ohne damit verbundene Änderung der Prämie. Insbesondere der § 17 Abs. 2 ist unklar formuliert, als im ersten Satz durch das Wort "oder" ausgedrückt wird, daß eine Änderung der Bedingungen auch ohne Prämienänderung zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht für den Versicherungsnehmer führt. Dieses Kündigungsrecht sollte, wieder analog zu § 15, ein "sofortiges" und nicht ein Kündigungsrecht "zum Ende der Periode" sein.

zu § 18 Abs. 3: Der ARBÖ schlägt in Angleichung an das Versicherungsvertragsgesetz § 5b Abs. 2 die Ergänzung des ersten Halbsatzes wie folgt vor: "Auf den dem Versicherungsnehmer **vor Vertragsabschluß** ausgefolgten Versicherungsbedingungen ist anzugeben,...".

zu § 18 Abs. 4: Der ARBÖ begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Kennzeichnungspflicht der Abweichungen. Aus der vorliegenden Formulierung geht jedoch in keiner Weise hervor, was unter "Musterbedingungen" zu verstehen ist, bzw. wer für die Erstellung von Musterbedingungen verantwortlich ist. Ohne diese Festlegungen hat jedoch unserer Meinung nach die Pflicht zur Kennzeichnung der Abweichungen keinen inhaltlichen Sinn.

zu § 19: Als Anhang an den § 19 schlagen wir vor, den bisherigen § 13 des KHVG (in der Fassung der Novelle 1992), mit den geänderten Worten "Unternehmenstarife und -bedingungen" anstatt "Unternehmenstarife" zu übernehmen.

zu § 21 Abs. 2: Der ARBÖ schlägt zur Angleichung an die aktuelle Marktsituation auf dem Kraftfahrzeugsektor folgende Ergänzung des ersten Satzes des Abs. 2 vor: "Die Rechtswirksamkeit des Verzichts gemäß Abs. 1 wird nicht dadurch gehindert, daß der Verzicht sich nicht auf Ansprüche auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges einschließlich der angemessenen Benützung von Taxis durch körperbehinderte Lenker.....". Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es heute am Markt bereits eine Anzahl von Ausgleichs-Leihfahrzeugen gibt. Die Einschränkung auf Taxifahrten wurde in der ursprünglichen "Spalttarif-Verordnung" deswegen getroffen, weil Ausgleichs-Leihfahrzeuge nicht zur Verpfugung standen. Mit der Ergänzung der Formulierung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Ebenso schlagen wir zur Klarstellung vor, das Wort "Lenker" durch das Wort "Versicherungsnehmer" bzw. "Zulassungsbesitzer" zu ersetzen, um für jene Fälle, in denen im Schadenfall eine andere Person das Fahrzeug gelenkt hat, Unklarheiten zu vermeiden.

zu § 26: Der ARBÖ schlägt folgenden Anhang zum § 26 vor: "Der Versicherer hat dem geschädigten Dritten auf Anfrage den Umfang des Versicherungsvertrages betreffend die Laufzeit, den örtlichen Geltungsumfang und die Versicherungssummen mitzuteilen". Eine Informationspflicht durch den Versicherer erscheint im Zusammenhang mit den Pflichten des geschädigten Dritten (§ 29), der ebenfalls zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist, mehr als fair.

zu § 31 Abs. 4: Der ARBÖ schlägt zur Klarstellung folgenden Zusatz vor: "Über die Änderungen von Bedingungen und/oder Prämien gelten analog die Bestimmungen des § 15".

zu § 38 Abs. 2: Betreffend die Änderung von Versicherungsbedingungen und/oder Prämien verweisen wir auf das zu den §§ 15 und 17 bereits Ausgeführte. "Erhöhung" sollte jeweils durch "Änderung" ersetzt werden.

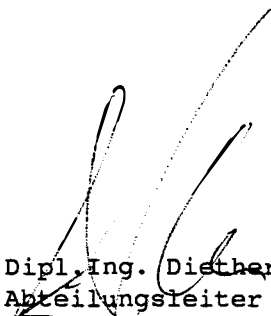
zu § 39 Abs. 3: Der ARBÖ schlägt in Zusammenhang mit § 18 Abs. 4 noch folgende Ergänzung vor: "Bis zur Erstellung geeigneter und der Aufsichtsbehörde mitgeteilter Musterbedingungen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf als Musterbedingungen".

Weiters gibt der ARBÖ zu bedenken, daß im vorliegenden Entwurf einige Bestimmungen unberücksichtigt bleiben, deren Übernahme aus den AKHB bzw. dem KHVG 1987 zumindest zum Teil in den Studiengruppensitzungen des Jahres 1994 besprochen wurde:

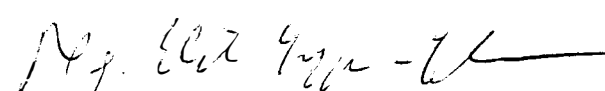
Ruhen des Vertrages: Die bisherigen Bestimmungen über das Ruhen des Vertrages (Hinterlegung der Kennzeichen) ist für viele Versicherungsnehmer ein durchaus bedeutendes Kriterium des Versicherungsvertrages, auf das sie sich bislang durch die ordnungsgemäße Festlegung auch verlassen konnten. Mit dem Wegfall der allgemein gültigen Bestimmungen wird es künftig jedem Versicherer überlassen, das Ruhen des Vertrages unter bestimmten Voraussetzungen in seine Bedingungen aufzunehmen oder auch nicht. Es besteht daher die Gefahr, daß Versicherungsnehmer künftig auch für Zeiten, in denen sie ihr Fahrzeug überhaupt nicht benutzen, vor der Alternative stehen, trotzdem weiterhin Prämie zu bezahlen oder die Kosten einer An- und Abmeldung zu tragen. Der ARBÖ würde daher eine Übernahme des bisherigen § 11 AKHB in das KHVG 1994 sehr begrüßen.

Tarifgliederung: Der Anwendungsbereich des KHVG 1994, erster Abschnitt, stellt im § 1 auf das KFG ab. Der ARBÖ hält es daher im Hinblick auf den Wegfall der bisherigen Tarifgliederung im Verordnungsweg für sinnvoll, im KHVG 1994 mit einer Bezugnahme auf die Einteilung der Fahrzeuge nach KFG, und zwar "§ 3 KFG mit Haupt- und Untergruppen" hinzuweisen, um dem Konsumenten ein Mindestmaß an Fahrzeuggruppierungen zur besseren Markttransparenz zu erhalten.

"Gesonderte Erfolgsrechnung": Die Bestimmungen über die "Gesonderte Erfolgsrechnung" waren nach der bisherigen Gesetzeslage zweifach abgesichert. Einerseits mit den eher allgemein gefaßten Bestimmungen des VAG, andererseits mit einer konkreten Bestimmung im § 21 KHVG 1987. Es ist, insbesondere auch im Hinblick auf die von der EU in ihren Richtlinien als besonders wichtig erachteten Rechnungslegungsvorschriften, nicht einzusehen, warum die konkreten Bestimmungen zur "Gesonderten Erfolgsrechnung" im KHVG entfallen sollten, während die "Gesonderte Erfolgsrechnung" laut VAG aufrecht bleibt.



Dipl. Ing. Diether Wlaka
Abteilungsleiter
Versicherung und Recht



Mag. Elisabeth Brugger-Brandau
Volkswirtschaftliches Referat

Ergeht in 25-facher Ausführung an
die Parlamentsdirektion